



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 9. April.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 112 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) wird die Höhe der jährlichen Vergütungen, welche die Versicherungs-Anstalten an Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 135 a. a. D.), anstatt, oder durch Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-Verbandes die Einziehung der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Einklebung der den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden ist, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

- a) soweit es sich um Betriebs- (Fabrik-) und um Baukrankenkassen handelt, auf eins vom Hundert,
 - b) im Uebrigen auf drei vom Hundert
- der eingezogenen Beiträge.

Für die den bezeichneten Stellen etwa gleicherweise übertragene Ausstellung (Umtausch) der Quittungskarten hat das Gesetz den Versicherungsanstalten die Gewährung einer Vergütung nicht auferlegt.

Die Festsetzung einer derartigen Vergütung erübrigt daher. Es liegt indessen in der Billigkeit, daß den von der Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunal-Verbänden mit diesen Aufgaben betrauten Krankenkassen u. s. w. auch für die hieraus ihnen erwachsende voraussichtlich nicht unerhebliche Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus den Mitteln derjenigen Stelle gewährt wird, durch deren Bestimmung ihnen diese Mühewaltung übertragen wird. Bei der Genehmigung entsprechender statutarischer Bestimmungen wird daher auf Gewährung derartiger Vergütungen hinzuwirken sein.

Krankenkassen, welche auf Grund des § 114 a. a. D. die Einziehung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung freiwillig übernehmen, haben, wie auch das Reichsversicherungsamt angenommen hat, auf die Gewährung einer Vergütung von der Versicherungsanstalt keinen Anspruch. Dasselbe gilt von Krankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe, welchen die in Rede stehenden Obliegenheiten durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde übertragen worden sind. (§ 114 a. a. D.)

Berlin, den 16. Februar 1891.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Frh. von Berlepsch.

An den königlichen Regierungspräsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren Oppeln.

B 627 M. f. S.

I. A. 1501 M. d. J.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zu Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Oppeln, den 22. März 1891.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.